

Richter räumen radikal ab

Dieses Urteil wird Bürger, Kommunalpolitik und Stadtverwaltung in Königsbrunn noch einige Zeit beschäftigen. Mit ihrem Urteil über eine neue Satzung für Herstellungsbeiträge zu Wasser- und Abwasseranlagen haben hochrangige bayerischen Verwaltungsrichter alle bisherigen Satzungen der Brunnenstadt dazu als mangelhaft bewertet und abgeräumt.

Nur kurz konnten sich die Kläger freuen, dass sie eine unliebsame Satzung gekippt haben, die vielen Grundstücksbesitzern Nachforderungen oft über mehrere Tausend Euro beschert hätte. Denn nun, so die Richter, sollte die Stadt alle Grundstücke neu veranlagern.

Stadt und Bürger müssen nun ausbaden, was Kommunalpolitiker ab 1953 erst hemdsärmelig zusammengestrickt und dann nur lückenhaft bereinigt hatten. Detailliert listet der VGH – aus heutiger Sicht – viele Mängel auf.

Man muss aber auch festhalten: Nach Kriegsende und in den Jahrzehnten stürmischen Wachstums war Fakten wichtiger als Paragraphen. Wenn Fritz Wohlfahrt ab 1965 den neuen, gerechteren Maßstab umgehend bei allen Königsbrunner Grundstücken angewandt hätte, wäre er wohl nicht so lange Bürgermeister geblieben. Und günstige Beiträge für Industriegebiete halfen ihm beim Aufbau Königsbrunn. Doch nun bereiten sie der Stadt viel Kopfzerbrechen. » **Seite 3**

Neuer Stress für Besitzer von Grundstücken

VGH: Königsbrunner Satzungen mangelhaft

Königsbrunn der 20. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) in München hat nicht nur die aktuellen Beitragssatzungen zu Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung der Stadt Königsbrunn gekippt (wir berichteten), sondern in der Urteilsbegründung, die jetzt unserer Zeitung vorliegt, gleich alle vorhergehenden Satzungen der Stadt zu diesem Bereich als mangelhaft qualifiziert.

Die Stadt Königsbrunn wäre auf der „sicheren“ Seite, so schreiben die Richter, wenn sie in einer neuen Satzung keine Übergangsregelungen mehr formuliere und alle Grundstücke neu veranlasse. (*hsd*)

» **Kommentar** und Seite 3

Gericht: Alle Grundstücke sollten neu veranlagt werden

Herstellungsbeiträge Übergangsregelung von 2011 war Stolperstein. VGH-Richter sehen aber in allen früheren Satzungen schwere Fehler

VON HERMANN SCHMID

Königsbrunn Die Interessengemeinschaft gegen die Wasserabgabe- und die Entwässerungssatzung der Stadt Königsbrunn hat ihr Ziel erreicht, im Normenkontrollverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) die Beitragsatzungen vom 16. Mai 2011 zu kippen – doch als Ergebnis zeichnet sich ab, dass nun alle Grundstücke in der Stadt neu veranlagt werden.

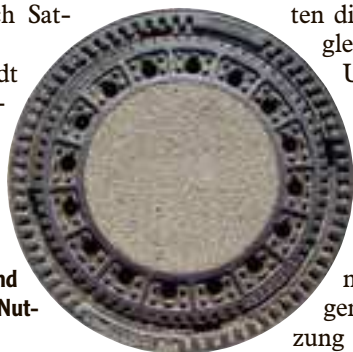
Diesen Schluss zieht jedenfalls Albert Teichner, Justiziar der Stadt Königsbrunn und deren Vertreter bei der mündlichen Verhandlung vor dem 20. Senat in Ansbach, aus einem der zentralen Sätze der Urteilsbegründungen. Das wiederum wird vermutlich dazu führen, dass deutlich mehr Grundstücksbesitzer als bisher Nachforderungen der Stadt erhalten werden.

Richter: Bei mehreren nichtigen Satzungen nicht differenzieren

Die drei Verwaltungsrichter führen nämlich detailliert auf, dass neben den Satzungen vom 16. Mai 2011 auch alle früheren Satzungen der Stadt erhebliche Mängel aufweisen, weil sie gegen Gleichheitssatz, Äquivalenz- und Vorteilsprinzip des Verwaltungsrechts verstoßen (siehe Infokasten). Dann halten sie fest: „Bei mehreren nichtigen Satzungen lässt es der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht zu, eine Differenzierung nach Satzungen zu treffen.“

Dies tat die Stadt jedoch in der Satzung vom 16. Mai 2011. Darin schrieb sie fest, dass Grundstücke, die vor dem

Kosten von Wasser- und Kanalnetz müssen alle Nutzer tragen – aber wie?



Wie alles anfang

- Die Wasserabgabebesatzung von 1953 nahm als Berechnungsmaßstab für Herstellungsbeiträge den Durchmesser der Anschlussleitung, ab 1959 „Frontmeter“, die Grundstückslänge an der Straße.
- Die Satzung vom Januar 1965 stellte auf den Maßstab Grundstücksgröße und zulässige Geschossfläche (laut Bebauungsplan) um. Eine Nachveranlagung sollte erst dann erfolgen, wenn sich Bebauung oder Grundstücksgröße ändern.
- Laut Satzung von 16. Mai 2011 sollten alle Grundstücke, die vor 1965 veranlagt und seitdem nicht nachberechnet wurden, bis Ende 2015 nachveranlagt werden. Dagegen klagten einige Bürger. (hsd)

Maßstabwechsel im Januar 1965 (siehe Infokasten) veranlagt worden waren, spätestens bis Ende 2015 nachzuveranlagen sind. Später abgerechnete Grundstücke sollten nicht mehr überprüft und nachveranlagt werden. Konkrete Anhaltspunkte, dass diese unterschiedliche Behandlung in Sinne des Gleichheitssatzes notwendig sei, konnte das Gericht nicht erkennen.

Doch die Argumente für oder gegen die Satzung von 2011 waren für die Entscheidung des Gerichts nicht ausschlaggebend. Letztlich zählten die „gravierenden Ungleichgewichten und Ungleichbehandlungen in den Satzungen vor und nach dem 1. Januar 1965“.

Die belegte der Senat in der Urteilsbegründung sogar mit Beispielrechnungen. So setzte die Satzung vom Januar 1965 für

Industriegebiete – nach Ansicht des Gerichts „ohne sachlichen Grund“ – deutlich niedrigere Beitragssätze fest. „Ein Gebäude im Industriegebiet hätte demnach pro Quadratmeter 16 Meter Geschosshöhe ausschöpfen können, um beitragsmäßig der Veranlagung eines Quadratmeters Geschossfläche in den anderen Gebieten gleichzukommen.“ Erst die Satzung von 23. Februar 1987 hob diese Ungleichbehandlung auf – allerdings nur rückwirkend bis 1978 und nicht für die Jahre zuvor.

Abschließend erwähnen die Richter, dass der Vertreter Königsbrunns in der mündlichen Verhandlung anklingen ließ, die Stadt werde nun wohl eine Satzung erlassen, die keine Übergangsregelung mehr enthalte „mit der Folge, dass der Beitrag für Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche mit Inkrafttreten dieser Satzung entstünde und bisherige Vorleistungen anzurechnen wären“. Damit, so die Richter, könnte die Stadt „mögliche Fehler in möglichen Übergangsregelungen“ vermeiden „und befände sich auf der ‚sicheren‘ Seite“.

Teichner: Gericht hält nichts von Schlusstrich-Regelung

„Das ist für mich ein sehr schöner klarer Hinweis“, kommentiert Teichner diese Passage. Er plädiere für ein weiteres Vorgehen in diese Richtung. Ehe er dem Stadtrat hier neue Vorschläge unterbreite, will er sich aber mit Dr. Juliane Thimet, einer Expertin beim Bayerischen Gemeindetag, abstimmen. Die hatte unter anderem die Mustersatzung des Innenministeriums mit verfasst.

Teichner sieht im Urteil auch eine klare Absage an eine Schlusstrich-Regelung, die Vertreter der Interessengemeinschaft immer gefordert haben. Von deren Vertretern war gestern bis Redaktionsschluss keine Stellungnahme zu erhalten.

So bewertet der 20. Senat des VGH die Wasserabgabebesatzungen von Königsbrunn

In der Begründung ihres Urteils, mit dem sie die Beitragsatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt vom 16. Mai 2011 für nichtig erklären, führen die drei Richter des 20. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) auf, warum aus ihrer Sicht auch alle Vorgängersatzungen rechtlich nicht haltbar sind:

- Die Abgabebesatzung vom **20. Februar 1953** verstieß gegen den Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip, weil sie Alt- und Neuanschlößer zur Anschlussgebühr ungleich behandelte und weil die in § 3 geregelte Anschlussgebühr nach dem Durchmesser der Anschlussleitungen keinen geeigneten Beitragsmaßstab bot.

- Auch der in der Satzung vom **27. Februar 1959** enthaltene Frontmetermaßstab war ebenso wenig mit seiner „Anschlussgebühr“ (§ 3) geeignet, den Vorteil durch die Anlage gerecht und gleich abzugelten.

- Die Satzung vom **15. Januar 1965** enthielt schon keine Außenbereichsregelung, differenzierte unzulässig unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz zwischen Industriegebieten einerseits und Wohn-, Misch-, Kern-, Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Gewerbegebieten andererseits und überließ die Festsetzung der zulässigen Geschossfläche außerhalb eines Bebauungsplans dem Gemeinderat.

- Die Satzungen vom **20. Dezember 1977, 23. Februar 1987, 21. Dezember 1990, 29. November 1995, 5. Oktober 2001** und **20. Februar 2002** waren schon deswegen nichtig, weil sie unzulässige Außenbereichsregelungen enthielten. Die Änderungen der Satzungen erfolgten nur punktuell und waren nicht geeignet, die Nichtigkeit zu beheben.

- Auch das mit der streitgegenständlichen Satzung (vom **16. Mai 2011**, Anmerkung der Redaktion) erstrebte

Ziel, nämlich erstmalig gültiges Satzungsrecht zu schaffen, wurde verfehlt. Denn die „Anrechnungsregelung“ in § 3 a schafft die Möglichkeit der Erhebung eines Herstellungsbeitrags für Beitragstatbestände, die von den vor dem 15. Januar 1965 vorhandenen Satzungen erfasst werden sollten, nach der streitgegenständlichen Satzung unter einer gewissen Anrechnung, nicht aber für Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 15. Januar 1965 oder später – Maßstabswechsel zur zulässigen Geschossfläche – erfasst werden sollten.

Diese Beitragstatbestände werden als abgeschlossen behandelt, obwohl auch in den ab 1965 geschaffenen Satzungen Regelungen getroffen waren, die gegen den Gleichheitssatz, das Äquivalenzprinzip sowie das Vorteilsprinzip verstießen und damit zu erheblichen Ungleichbehandlungen in der Veranlagung zu Beiträgen führten. (Quelle: Urteil vom 31. Januar 2013, Aktenzeichen VGH 20 N 12.1060)